II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. April 1975

zur Aufhebung der Schutzmaßnahmen bei der Ausfuhr von Hartweizen sowie von Mehl, Grob- und Feingrieß von Hartweizen mit Ursprung in Italien aus der Gemeinschaft

(75/201/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 85/75 (2), insbesondere auf Artikel 20 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Entscheidung vom 4. August 1973 (3) hat die Kommission Schutzmaßnahmen für die Ausfuhr von Hartweizen aus der Gemeinschaft erlassen. Mit der Entscheidung vom 20. September 1973 (4), geändert durch die Entscheidung vom 26. November 1974 (5), hat die Kommission Schutzmaßnahmen für die Ausfuhr von Mehl sowie von Grob- und Feingrieß mit Ursprung in Italien erlassen.

Die vorgenannten Maßnahmen ergingen insbesondere in Anbetracht der Preissteigerungen auf dem Weltmarkt für das Grunderzeugnis, die die Marktteilnehmer der Gemeinschaft veranlaßten Hartweizen und seine Folgeerzeugnisse außerhalb der Gemeinschaft abzusetzen. Solche Ausfuhren drohten die Versorgung mit Hartweizen, für den in der Gemeinschaft ein beträchtlicher Zuschußbedarf besteht, sowie mit Grob- und Feingrieß von Hartweizen in Italien, wo die verfügbaren Bestände infolge des starken Preisanstiegs bei Hartweizen auf dem Weltmarkt geschrumpft waren, schwer zu stören.

Der Weltmarkt ist nunmehr durch eine Rückkehr zu normalen Verhältnissen gekennzeichnet. Seit einiger Zeit liegen die Preise unter den Schwellenpreisen, was wieder zur Festsetzung einer Einfuhrabschöpfung geführt hat.

Aus den genannten Gründen ist es angebracht, für Hartweizen sowie für Mehl, Grob- und Feingrieß von Hartweizen mit Ursprung in Italien die gegenwärtigen Schutzmaßnahmen aufzuheben —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Mit Wirkung vom 9. April 1975 werden die Entscheidungen der Kommission

— vom 4. August 1973 zur Festlegung von Schutmaßnahmen bei der Ausfuhr von Hartweizen aus der Gemeinschaft,

— vom 20. September 1973 zur Verabschiedung von Schutzmaßnahmen für die Ausfuhr bestimmter Getreideerzeugnisse mit Ursprung in Italien aus der Gemeinschaft

aufgehoben.

Artikel 2

Enthält eine Ausfuhrlizenz in Feld 12 einen der in Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidung der Kommission

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1975, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 219 vom 7. 8. 1973, S. 25.
(4) ABl. Nr. L 266 vom 22. 9. 1973, S. 29.
(5) ABl. Nr. L 343 vom 21. 12. 1974, S. 11.

vom 20. September 1973 genannten Vermerke, so gilt dieser Vermerk als nicht geschrieben, wenn die Lizenz für eine Ausfuhr ab dem 9. April 1975 verwandt wird.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. April 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission